

# RS Vwgh 1986/10/8 86/11/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.1986

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §2 Z33;

KFG 1967 §2 Z8;

KFG 1967 §28 Abs1;

KFG 1967 §34;

KFG 1967 §39;

## Rechtssatz

Der Umstand, dass das Höchstgewicht (§ 2 Z 32 a KFG 1967) eines Fahrzeuges das höchste zulässige Gesamtgewicht (§ 2 Z 33 legcit) übersteigt, und demnach die technisch mögliche Ladekapazität im Rahmen des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes nicht voll ausgenützt werden kann, steht weder einer Genehmigung eines solchen Fahrzeuges nach § 28 legcit noch einer uneingeschränkten (allerdings mit einer Verpflichtung nach § 39 a legcit zu verbindenden) Zulassung nach § 37 legcit entgegen. Strebt der Antragsteller allerdings in einem solchen Fall die volle Ausnützung der technisch möglichen Ladekapazität an, so bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach § 34 legcit und kommt nur eine eingeschränkte Zulassung nach § 39 legcit in Betracht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986110039.X01

## Im RIS seit

05.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)